

Führerbuch

für die autorisierten

Führer

des

Wetterstein- Gebirges

Archivexemplar
nicht ausleihbar

52 306

8 SA saust. (1925)

Ardiv - Ex.

Ia

Bergführerordnung.

Die unterfertigten Ortspolizeibehörden erlassen hiemit auf Grund der §§ 37 und 147 Abs. 1 Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung des Art. 152 des Polizeistrafbuches vom 26. Dezember 1871 im Einverständnis mit der aufsichtsführenden Sektion München des D. u. De. A. B. nachstehende ortspolizeiliche Vorschriften:

A. Bergführerordnung.

§ 1.

Wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen innerhalb der Gemeindebezirke Garmisch, Partenkirchen und Obergrainau seine Dienste als Bergführer anbieten will, bedarf hiezu der amtlichen Autorisation.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht auf solche auswärtige Bergführer, welche auf Grund eines schon früher abgeschlossenen, länger dauernden Vertrages innerhalb der oben genannten Gemeindebezirke mit einem Turisten Gebirgsturen unternehmen, desgleichen nicht auf solche auswärtige autorisierte Führer, welche lediglich für den Rückweg nach ihrem Wohnorte Reisenden ihre Dienste anbieten wollen.

§ 2.

Obige Autorisation wird im Einverständnis mit den Forstämtern, der Gemeinde des Wohnsitzes des Führers und der Alpenvereinssektion München, durch die Ortspolizeibehörde in jederzeit widerruflicher Weise erteilt.

Nur unbescholtene, körperlich taugliche, orts- und bergkundige Männer können als Bergführer aufgestellt werden.

§ 3.

Jeder autorisierte Bergführer erhält zu seiner Legitimation ein Bergführerbuch von der Ortspolizeibehörde sowie das Führerabzeichen durch die Alpenvereinssektion München ausgehändig. Die Führerbücher, welche der Ortspolizeibehörde seitens der aufsichtsführenden Sektion zugestellt werden, ent-

halten die Personalbeschreibung des Inhabers, die Führerordnung, den Führertarif, ein Verzeichnis jener Touren, zu welchen er autorisiert ist und endlich eine Anzahl leerer Blätter zur Eintragung von Zeugnissen der Turisten.

§ 4.

Das Führerbuch muß von dem Inhaber vor Antritt der Tour dem Turisten vorgezeigt, während der Dienstleistung stets mitgeführt und nach deren Beendigung zum Eintrag von Wahrnehmungen, Zeugnissen und dgl. wieder vorgelegt werden; es darf keiner anderen Person überlassen werden.

§ 5.

Kein Bergführer darf ohne begründete Entschuldigung seine Dienstleistung verweigern. Er hat sich den Turisten gegenüber anständig und höflich zu benehmen und die übernommenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen. Die begonnene Tour ist, gegenteiliges Uebereinkommen ausgenommen, vollständig durchzuführen. Sollte der Führer jedoch begründete Bedenken haben, die Tour zu beenden, so hat er dies dem Turisten vorzustellen und falls dieser trotzdem auf der Fortsetzung der Tour bestehen sollte, sich diesen Umstand sofort im Führerbuch befätigen zu lassen.

Der Bergführer ist strengstens verpflichtet, wenn besondere Umstände, wie schlechte Witterung, ungünstige Schneeverhältnisse, mindere Eignung oder mangelhafte Ausrüstung des Turisten die Gefahr der Tour auf eine nicht gewöhnliche Weise erhöhen, eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl von Führern zu begehren und im Verweigerungsfalle die Teilnahme an der Tour abzulehnen.

Erkennt der Führer erst während der Tour, daß der Turist den Anforderungen der Tour in Bezug auf körperliche Leistungsfähigkeit oder Ausrüstung nicht gewachsen ist, so hat er die sofortige Umkehr zu veranlassen. Dies gilt namentlich bei Winterturen, Skituren und ungewöhnlich ungünstigen Schneeverhältnissen.

Führerlosen Turisten hat der Führer bei Begegnung auf Befragen in höflicher Weise nach bestem Wissen Auskunft zu geben.

§ 6.

Jeder Führer hat vor Antritt einer Tour diese in der öffentlich aufgestellten Führertafel einzutragen und nach Rückkehr zu löschen. Das Ablassen von Steinen, Anzünden von

Alpenvereinsbücherei

D. A. V., München

Feuer in der Nähe von Waldungen und Abschießen von Feuerwaffen ist unterfagt; erforderlichenfalls hat der Führer den Touristen hierauf aufmerksam zu machen. Wenn die Alpenvereinshütten geschlossen sind, hat der Führer die Hüttengebühr vom Touristen zu fordern und unter Abzug des Portos an die Sektion zu schicken.

Der Führer ist verpflichtet, allenfallsige Wahrnehmungen über gefahrdrohende Zustände an Wegen, Brücken, Sicherungsseilen und dgl. sofort nach Rückkunft, eventuell während der Tour telephonisch, dem Bezirksamt Garmisch anzuzeigen. Bei alpinen Wegbauten ist außerdem der Sektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 7.

Wird ein, wenn auch Führerlos auf eine Bergtour ausgegangener Tourist vermißt, so sind die Führer verpflichtet, die nächste Rettungsstelle telephonisch oder auf sonst zweckmäßige Weise unverzüglich zu benachrichtigen, auf Anordnung der Rettungstellen den Vermißten ungesäumt aufzusuchen oder Nachforschungen anzustellen und eventuell den Verunglückten in den nächsten Talort zu verbringen. Zur Teilnahme an Rettungsexpeditionen sind auch die auf einer Tour befindlichen Führer verpflichtet, soweit dies mit der Sicherheit des Touristen, dessen Führung sie übernommen haben, vereinbar ist. Es haben daher auch die auf Hütten anwesenden Führer gegebenenfalls den telephonischen Weisungen der Rettungstellen nachzukommen.

Die aufgebotenen Führer und Hilfskräfte erhalten eine nach Maßgabe der Verhältnisse vom Obmann der Rettungsstelle mit der aufsichtsführenden Sektion München festzusetzende Entschädigung, soweit nicht durch den Geretteten selbst eine Entschädigung stattgefunden hat.

§ 8.

Bei allen Hochtouren hat der Führer mit Seil, Eispickel, Verbandzeug und eventuell mit Steigeisen ausgerüstet zu sein. Für die entsprechende Beschaffenheit dieser Gegenstände ist der Führer verantwortlich; die Ausrüstung wird gelegentlich der, von der aufsichtsführenden Sektion abzuhaltenden Führertage geprüft.

§ 9.

Ein Führer darf die Führung nur zu jenen Touren übernehmen, zu welchen er durch das Führerbuch autorisiert ist.

Wünscht ein Führer die Ermächtigung auch für andere Touren zu erlangen, so hat er sich deshalb an die aufsichtsführende Sektion München zu wenden, die das Gesuch verbescheidet und die Tour, zu welcher der Führer neu autorisiert wird, im Führerbuche vermerkt.

§ 10.

Die Führerbücher werden alljährlich im November seitens der aufsichtsführenden Sektion München zur Kontrolle eingefordert und von dieser dem Bezirksamt Garmisch vorgelegt.

§ 11.

Beschwerden von Touristen gegen Führer wegen Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften sind ausschließlich an die aufsichtsführende Sektion München, Brunnstraße 9, zu richten, welche die Entscheidung trifft oder die Angelegenheit zur weiteren Verfolgung der zuständigen Ortspolizeibehörde übermittelt.

§ 12.

In allen unvorhergesehenen dringenden Fällen haben die Führer den Anordnungen der Ortspolizeibehörde als nächster Aufsichtsbehörde unbedingt Folge zu leisten.

§ 13.

Wer ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Autorisation seine Dienste als Bergführer öffentlich anbietet, wird nach § 147 Abs. 1, Ziff. 1 der Reichsgewerbeordnung an Geld bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Autorisierte Bergführer, welche den Bestimmungen der §§ 1, 3 bis 10 einschl. und 12 dieser Führerordnung zuwiderhandeln, oder die im nachstehenden Tarife festgesetzten Gebühren überschreiten, werden nach § 152 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 45 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen § 5 zweiter bis letzter Absatz werden gegebenenfalls auf Grund des § 230 bezw. 232 Abs. 1 oder § 222 des R. St. G. B. (betr. fahrlässige Körperverletzung bezw. Verursachung des Todes eines Menschen durch Fahrlässigkeit) strafrechtlicher Verfolgung zugeführt.*)

*) Anmerkung. § 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. War der Täter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf 3 Jahre Gefängnis erhöht werden.

Auch kann ihnen bei Zuwiderhandlungen irgend welcher Art das Führerbuch ganz oder zeitweise auf Antrag der Sektion entzogen werden.

§ 14.

Für Aspiranten (Träger) finden die vorstehenden Bestimmungen im vollen Umfange sinngemäße Anwendung.

(Unter Körperverletzung ist auch zu verstehen, was objektiv sich als Beschädigung an der Gesundheit darstellt. Kommentare z. R. St. G. B.)
§ 222. Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft.

Wenn der Täter zur Aufmerksamkeit, welche er aus dem Auge setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis zu 5 Jahren erhöht werden.

T a g e s t u r e n

B. Bergführer-Tarif.

a. Turen-Tarif.

Ausgangspunkt Partenkirchen oder Garmisch.

(Bei näher gerücktem Ausgangspunkt weniger)

(bei weiter entferntem Ausgangspunkt mehr).

Nr.	Bezeichnung der Tur	Aufwand in Stunden	M.	F.	Bemerkungen
1	Partnachklamm—Graseck. Alpe am Eck und zurück	—	—	—	—
2	Risserkopf und zurück	—	—	—	—
3	Faufen—Lufasterasse—St. Anton u. zurück	—	—	—	—
4	G'schwandnerbauer und zurück	—	—	—	—
5	Esterberg—G'schwandnerbauer und zurück	—	—	—	—
6	Kuhfucht unterer Fall und zurück	—	—	—	—
7	Kuhfucht Ursprung und zurück	—	—	—	—
8	Graseck—Reintalbauern-Hof und zurück	—	—	—	—
9	Graseck—Elmau—Mittenwald und zurück	—	—	—	—
10	Graseck—Elmau—Mittenwald (Führer hier entlassen)	—	—	—	—
11	Eibsee—Griesen und zurück	—	—	—	—
12	Eibsee—Zhörln—Lermos und zurück	—	—	—	—
13	Eibsee—Wiener-Neufädterhütte und zurück	—	—	—	—
14	Mayklamm und zurück	—	—	—	—
15	Höllental-Klammbrücke und zurück	—	—	—	—
16	Höllental Anger und zurück	—	—	—	—
17	Höllental—Niffl—Eibsee—Garmisch	—	—	—	—
18	Höllental—Höllentalferner und zurück	—	—	—	—
19	Kreuzalpe—Hochalpe und zurück	—	—	—	—
20	Hochalpe—Höllentorkopf und zurück	—	—	—	—
21	Hochalpe—Höllentorkopf—Bergwerk im Höllental und zurück	—	—	—	—
22	Steppergalpe—Hirschbüchel und zurück	—	—	—	—
23	Noth—Graswang—Ettal—Oberau	—	—	—	—

Nr.	Bezeichnung der Tur	Zeitansand in Stunden		Bemerkungen
		M.	S.	
24	Kramer-Königsstand und zurück	—	—	—
25	Kramer-Spize	—	—	—
26	Krottenkopf	—	—	—
27	Krottenkopf mit Ueberrachten	—	—	—
28	Krottenkopf mit Abstieg nach Eschenlohe oder Oberau	—	—	—
29	Krottenkopf mit Abstieg nach Walchensee Osterfeld—Langensfeld und zurück	—	—	—
30	Stuibensee—Bodenlantal—Reintalbauern- hof—Graseck	—	—	—
32	Blaue Gumppe und zurück	—	—	—
33	Partnachfall-Ursprung und zurück	—	—	—
34	Knorrhütte und zurück	—	—	—
35	Knorrhütte—Gatterl—Ehrwald und zurück	—	—	—
36	Schachen und zurück	—	—	—
37	Wettersteinalpe—Schachensee—Teufelsgäß und zurück	—	—	—
38	Wettersteinalpe—Schachensee—Frauenalpe und zurück	—	—	—
39	Wettersteingatterl—Leutasch—Mittenwald und zurück	—	—	—
40	Brunntalkopf	—	—	—
41	Alpspize über Gassenalpe und Stuibensee	15	2)	—
42	Alpspize über Hochalpe und Schöngang	15	3)	—
43	Alpspize über Hochalpe—Schöngang und Höllentalflamm	15	3)	—
44	Alpspize über Höllental, direkt	18	3)	—
45	Dreitorspize, Westgipfel	22	2)	—
46	Leutascher Dreitorspize	22	2)	—
47	Die 3 Dreitorspizen	30	3)	—
48	Die 3 Dreitorspizen mit der Leutascher Dreitorspize	40	3)	—
49	Hochblasen	26	3)	—
50	Hochblasen und Alpspize	35	3)	—
51	Mittlere Höllentalspize von der Knorrhütte	25	2)	—
52	Mittlere Höllentalspize vom Höllental	25	2)	—
53	Innere und Mittlere Höllentalspize	26	3)	—

Tagessturen

Nr.	Bezeichnung der Tur	Zeitansand in Stunden		Bemerkungen
		M.	S.	
54	Mittlere und Äußere Höllentalspize	25	2)	—
55	Die 3 Höllentalspizen	35	3)	—
56	Defeleispize	26	3)	—
57	Defeleispize mit Abstieg nach Leutasch	30	3)	—
58	Hoch-Wanner über Knorrhütte	20	2)	—
59	Hoch-Wanner mit Abstieg nach Leutasch	26	2)	—
60	Plattspizen	25	3)	—
61	Höchster Gatterlkopf (Sonnspez am Platt)	20	—	—
62	Höchster Gatterlkopf (Sonnspez am Platt) mit Abstieg nach Ehrwald	25	—	—
63	Oberraintalschrofen aus dem Raintal	20	3)	—
64	Oberraintalschrofen über Leutasch	26	3)	—
65	Riffelispize	15	—	—
66	Großer Wapenstein	16	3)	—
67	Schönangerispize	13	3)	—
68	Wetterwandel	20	—	—
69	Schneefernerkoof über Knorrhütte	20	—	—
70	Zugspize über Knorrhütte und zurück	25	2)	—
71	Zugspize über Knorrhütte und Schneekar —Eibsee zurück	25	2)	—
72	Zugspize über Eibsee—Schneekar und Knorrhütte zurück	25	2)	—
73	Zugspize über Eibsee—Schneekar und Schneekar-Eibsee zurück	25	2)	—
74	Zugspize über Knorrhütte oder Eibsee— Schneekar, dann Gatterl—Mitten- wald	30	2)	—
75	Zugspize über Knorrhütte oder Eibsee— Schneekar, dann Gatterl—Ehrwald	30	2)	—
76	Zugspize über Höllental	28	2)	—

Schwere Touren, welche nicht im Tarif vorgemerkt, sind nach Uebereinkommen zu bezahlen.

Bemerkung 1. Wird die Tur nicht an einem und demselben Tag ohne Ueberrachten gemacht, so kommt außer der Taxe für den ersten Tag der Zeittarif für den zweiten Tag zur Berechnung.

Bemerkung 2. Hat der Führer zwei Touristen, so erhöht sich die Tage um 3 Mark.

Bemerkung 3. Ein Führer darf nur einen Touristen mitnehmen.

b. Zeit-Tarif

Für einen ganzen Tag 10 Mark

" " halben " 5 Mark

„Über 6 Stunden gelten als ein ganzer Tag, über 12 Stunden als 1 1/2 Tage; dies versteht sich jedoch nur vom jeweiligen Beginn der Tour bis zur Rückkunft zum Ausgangspunkte, beziehungsweise bis zur Ankunft im Nachtquartier.“

Bemerkungen: 1. Wird der Führer an einem anderen Endpunkt als dem im Turentarif genannten entlassen, so ist ihm der Rückweg zu vergüten nach Maßgabe der dazu nötigen Zeit.

2. Falls ein führerlos gehender Tourist sich einem auf derselben Tour sich befindenden Führer anzuschließen wünscht, oder dessen Hilfe zeitweise in Anspruch nehmen will, so hat er vor allem die Erlaubnis des mit dem Führer gehenden Touristen zu erholen, und tritt entweder der Tarif für zwei Personen in Kraft oder der sich anschließende Tourist hat dem Führer per Stunde 1 Mark, wenigstens aber 2 Mark zu bezahlen.

3. Die Führer haben sich selbst zu verköstigen und haben eine besondere Entschädigung nicht zu beanspruchen.

4. Der Zeittarif kommt dann zur Anwendung, wenn entweder der Turentarif keinen Ansat enthält, oder wenn eine Tour mit einem die tarifmäßige Tour übersteigenden Zeitaufwand, beziehungsweise Aufenthalt gemacht wird; oder wenn ein Führer für längere Zeit, mindestens 8 Tage engagiert werden soll.

5. Der Reisende, welcher einen gedungenen Führer vor Beginn der Tour abbestellte, ist gehalten, demselben den dritten Teil der für die Tour festgesetzten Tage zu bezahlen.

c. Gepäck-Tarif.

10 Kilo = 20 Pfund Gepäck, einschließlich Proviant, sind taxfrei;

Für jedes Kilogramm Übergewicht erhält der Führer:

Für einen halben Tag 20 Pfg.

" " ganzen " 40 Pfg.

Mehr als 12 Kilogramm Gepäck, mit Einschluß des Proviant, ist der Führer zu tragen nicht verpflichtet.

d. Tarif für Skituren nach Übereinkommen.

So beschlossen von den Magistraten Garmisch und Parten-
kirchen, sowie von dem Gemeindeausschuß Obergrainau und
mit Entschlicung der Regierung von Oberbayern
vom **1. 4. 1925** Nr. 18439
für vollziehbar erklärt.

Zur Beglaubigung:

Garmisch, Partenkirchen, Obergrainau.

(I. S.)

Beschwerden

wegen Übertretung der Führerordnung sind an den
Ausschuß der Sektion München
Brunnstraße 9
zu richten.

München, 1. 4. 1925.

Der Ausschuß
der Sektion München des D. u. De. A. B.

Durch vorliegende Ausgabe werden alle früheren
Bestimmungen aufgehoben.

Bibliothek des Deutschen Alpenvereins



049000592977